

Statuten



FELIX UND REGULA PILGERWEG

www.veriefelixundregula.ch

Verein Felix und Regula Pilgerweg

(in Gründung)

Gemeinsam unterwegs sein:

**„Deine Wege, Herr, zeige uns und Deine Pfade lehre uns.
Lenke uns hin in deine Wahrheit und lehre uns, weil
ja du Gott bist, unser Retter.“**

Die letzten Worte von Felix und Regula aus:
Passio sanctorum Felicis et Regula, cod. sang. 225; 9 Jh.

I. Vorbemerkung

Sämtliche Personenbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf beide Geschlechter.

II. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Der „Verein Pilgerweg Felix und Regula“, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er ist eine überkonfessionelle Vereinigung.
- Art. 2 Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnsitz des Präsidiums.
- Art. 3 Der Verein bezweckt:
- a. die Förderung des ökumenischen Gedankengutes und des christlichen Zusammenlebens sowie die Pflege der Traditionen und Werte zwischen Glarus und Zürich
 - b. in geeigneter Weise durch Öffentlichkeitsarbeit auf den Felix-und-Regula-Pilgerweg aufmerksam zu machen
 - c. die Aktivierung und den Unterhalt des Felix und Regula Pilgerweges
 - d. die Unterstützung bei der Organisation der Pilgerfahrt
 - e. das Führen einer Anlaufstelle für die Interessierten am Pilgern auf dem Felix- und Regula- Pilgerweg
 - f. die Pflege der Homepage

III. Mitgliedschaft

- Art. 4 Dem Verein gehören folgende Mitglieder an:
- a. Aktivmitglieder
 - b. Kollektivmitglieder
- Der Vorstand führt ein Verzeichnis der Aktiv- und Kollektivmitglieder.
- c. Passivmitglieder
- Passivmitglieder sind Personen, die den Verein unterstützen.
- d. Ehrenmitglieder
- Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und von der Mitgliederversammlung gewählt wurden. Der Vorstand führt ein Verzeichnis der Ehrenmitglieder.
- Art. 5
- ¹ Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beitritt zum Verein.
 - ² Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch schriftliche Austrittserklärung an den Präsidenten auf das Ende des Vereinsjahres (31. Dezember).
 - b. durch Ausschluss; als Ausschlussgründe gelten insbesondere Zuwiderhandlung gegen die Interessen und Beschlüsse des Vereins oder Nichterfüllen der finanziellen Pflichten.

IV. Organisation

- Art. 6 Die Organe des Vereins sind:
- a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. die Kontrollstelle

- Art. 7 Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Personen. Zu wählen sind:
1. Präsident/Co-Präsidium
 2. weitere Vorstandsmitglieder

Der Vorstand – mit Ausnahme des Präsidenten oder des Co-Präsidiums – konstituiert sich selbst.

- Art. 8 ¹ Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. ² Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr bis spätestens Ende Mai statt. ³ Der Vorstand bestimmt Ort und Datum der Mitgliederversammlung und beruft diese ein. ⁴ Die Einladungen erfolgen spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung, unter Angabe der Traktanden. ⁵ Anträge der Aktivmitglieder sind bis Ende Februar schriftlich und begründet an das Präsidium zur Aufnahme in die Traktandenliste einzureichen. Nicht traktandierte Anträge können an der Mitgliederversammlung nur diskutiert und zur Prüfung und Berichterstattung an den Vorstand überwiesen werden. ⁶ Ausserordentliche Versammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand es als nötig erachtet oder ein Fünftel der Aktivmitglieder dies mit schriftlicher Begründung und unter Angabe der Traktanden verlangt.

- Art. 9 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten/ Präsidiums, der Kontrollstelle sowie von Ehrenmitgliedern
 - b. Genehmigung des Jahresberichts des Präsidiums
 - c. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
 - d. Genehmigung der Jahresrechnung
 - e. Festsetzung des Mitgliederbeitrags
 - f. Genehmigung bei Abänderung der Statuten
 - g. Behandlung der Anträge des Vorstands und der Aktivmitglieder
 - h. Genehmigung über die Mitgliedschaft in anderen Verbänden oder Organisationen j. Ausschluss von Mitgliedern
 - k. Aufnahme von neuen Mitgliedern

..

Art. 10 Stimm- und aktiv wahlberechtigt sind alle Aktiv- und Ehrenmitglieder.

Art. 11 Wahlen und Abstimmungen finden mit einfacher Stimmenmehr statt (vorbehalten bleibt Art. 20). Bei Stimmgleichheit erfolgt der Stichentscheid durch das Präsidium. Falls ein CoPräsidium besteht, liegt der Stichentscheid bei der Person, welche die Sitzung leitet (Tagespräsidium). Sofern die Mehrheit der anwesenden Stimmrechte nichts anderes beschliesst, finden Wahlen und Abstimmungen offen statt.

V. Der Vorstand

Art. 12 ¹Der Vorstand leitet und verwaltet den Verein im Sinne der Statuten und des Zweckes. ²In den Vorstand können Aktiv- und Passivmitglieder gewählt werden. ³Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre.

VI. Die Kontrollstelle

Art. 13 ¹Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und Geschäftsführung des Vereins und erstattet Bericht an die Mitgliederversammlung. Im Weiteren stellt sie Antrag bezüglich Genehmigung der Jahresrechnung. ²Die Kontrollstelle besteht aus einem oder zwei Aktiv- oder Passivmitgliedern. ³Die Amtsdauer der Mitglieder der Kontrollstelle beträgt vier Jahre.

VII. Finanzielles

Art. 14 Zur Deckung der Auslagen stehen dem Vereins nachstehende Mittel zur Verfügung:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Vereinsvermögen und dessen Ertrag
- c. ausserordentliche Erträge
- d. freiwillige Zuwendungen, Spenden

Art. 15 ¹Die Beiträge werden bei den Aktiv-, Kollektiv- und Passivmitgliedern erhoben. Der Einzug erfolgt durch den Vorstand. ²Ehrenmitglieder bleiben von der Entrichtung der Mitgliederbeiträge befreit.

Art. 16 Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 17 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen; die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 18 Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf das Vermögen noch auf die Rückerstattung des Mitgliederbeitrages.

VIII. Mitteilungen

Art. 19 Mitteilungen erfolgen auf elektronischem oder postalischem Weg. Als Zustelldomizil gilt bei Aktiv- und Passivmitgliedern die Wohnadresse.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 20 Der Verein gilt als aufgelöst, wenn an einer Mitgliederversammlung drei Viertel der anwesenden Stimmrechte dessen Auflösung beschliessen. Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

Art. 21 Diese Statuten treten per 26. Februar 2015 in Kraft.

Verein Pilgerweg Felix und Regula Der
Präsident/Das Präsidium:

Der Aktuar:

Genehmigung:

Die Mitgliederversammlung hat diese Statuten am 26. Februar 2015 anlässlich der Gründungsversammlung genehmigt.